

Dieses Blatt  
erscheint täglich  
Abends und ist  
durch alle Post-  
anstalten des In-  
und Auslandes zu  
bezichen.

# Dresdner Journal.

Preis für  
das Vierteljahr  
1 $\frac{1}{2}$  Thlr.  
Insertionsgebüh-  
ren für den Raum  
einer gespaltener  
Zeile 5 Pf.

## Herold für sächsische und deutsche Interessen.

Redigirt von Karl Biedermann.

Anzeigen aller Art für das Abends erscheinende Blatt werden bis 12 Uhr Mittags angenommen.

**Inhalt.** Ueber die Fixirung der Geistlichen und übrigen Kirchendiener. — Verhandlungen der Stadtverordneten in Dresden. — Tages-  
geschichte: Dresden: Sitzung der ersten und zweiten Kammer. Berlin. Frankfurt. Wiesbaden. Wien. Pesth. Paris. — Geschäftskalender.  
der. — Ortskalender. — Angekommene Reisende

### Ueber die Fixirung der Geistlichen und übrigen Kirchendiener.

Die Fixirung der Geistlichen und übrigen Kirchendiener, welche in unsern Tagen so laut und allgemein und in so vielen Landtagspetitionen begehrt wird, wörunter aber im gegenwärtigen Aufsatze die Fixirung des Beichtgeldes und der Gebühren für Taufen, Trauungen und Begräbnisse verstanden sein soll, ist ebenfalls ein Gegenstand, worin ein Bedürfnis der Zeit sich vor Augen legt, welches die Regierungsmänner des bisherigen Systems nicht erkennen wollten und nur allzu lange unberücksichtigt gelassen haben. Denn schon seit langer Zeit, schon bei den sächsischen Landtagen, seit mehr als 30 Jahren ist dieser Wunsch in den ständischen Kammern ausgesprochen worden, und die Regierung ging nicht darauf ein. Die Justizbeamten, die Oberoffiziere, die Forstbedienten, die Zolloffizianten, das Kanzleipersonal bei den obern Landesbehörden, welche alle früher auf Sporteln gesetzt waren, sind längst fixirt, weil es die Regierung theils aus eigenem politischen Interesse, theils zur Hebung der amtlichen Stellung der gedachten Beamten ohne weiteres anordnete. Nur der einzige Stand der Geistlichen blieb vergessen, weil dessen Wirksamkeit den Regierungszwecken nicht so nahe zu liegen schien. Und doch ist es gewiß, daß der Staat und die Regierung nicht prosperiren und auf die Dauer sich halten kann, wenn nicht die Religiosität und Moralität des Volkes ihre Stützen sind, wenn nicht das Gefühl der Pflicht, der Sinn für moralische Kinderzucht, die Ehrfurcht vor dem Eide und der religiöse Glaube in den Familien und in den Herzen der Einzelnen lebendig erhalten wird. Wie soll Das aber erreicht werden, wenn die dazu vorzüglich berufenen Männer, die Lehrer der Religion, in ihrer Wirksamkeit gehindert und gelähmt sind? Ihr Wirken ist aber in unserer Zeit gelähmt, wenn das Volk jede ihrer speciellen Amtsverrichtungen mit Gelde aufwiegen muß, wenn der Geldpunkt die feilsorglichen Geschäfte, wobei nur das Herz zum Herzen sprechen soll, verweltlicht und in den Schlamm der materiellen Interessen herabzieht, wenn um die geistlichen Gebühren sogar wie um eine Waare gehandelt und durch die große Verschiedenheit ihres Betrags in den verschiedenen Kirchspielen immerwährend die Meinung erzeugt wird, daß von den Geistlichen Willkür und Uebertheuerung gehandhabt werde. Nicht zu gedenken, daß Viele um des Beichtgeldes willen der Abendmahlsfeier und allmählig auch dem Gottesdienste sich entziehen, und daß der Geistliche in Kirchspielen, wo man gewohnt ist, die Gebühren lange schuldig zu bleiben, schon beim Einmahnen derselben — an Einklagen wird er nicht denken dürfen — sich gehässig macht. Es liegt am Tage, daß alle diese Verhältnisse, deren noch viele andere aufzuführen wären, darauf gleichsam geistlich hinarbeiten, die amtliche Wirksamkeit der Geistlichen zu erschöpfen und ihnen beim Volke die Liebe und das Vertrauen zu entziehen, dessen sie ungleich mehr, als jeder andere Beamte, bedürfen. Die Stimme der Zeit pflichtet selbst den Rittergutsbesitzern bei, welche jetzt nicht länger Abgaben von ih-

ren Bauern empfangen wollen, weil sie darin mit Recht eine zwischen ihnen und dem Volke bestehende schädliche Scheidewand erblicken. Darf man nun skamen, die geistlichen Gebühren zu fixiren? Es würde aber offenbar ein langer und unnützer Umweg zu dem gewünschten Ziele sein, wenn man diese Fixirung erst den Berathungen der für spätere Zeit in Aussicht gestellten Kirchensynode zuschieben wollte. Denn diese Synode wird und kann nichts Anderes wollen, als was das ganze Volk schon jetzt will; und sie kann die Entschädigung der Geistlichen nicht selbst dekretiren, sondern sie wird solches der Regierung und Ständeversammlung anheimzustellen haben, welche ebenso gut schon jetzt das Erforderliche beschließen können. Es handelt sich nämlich, wenn man einmal das Zeitgemäße und Dringliche dieser Fixirung erkannt hat, bloß noch um die Art und Weise der Entschädigung. Niemand wird es für zweckmäßig halten können, dieselbe durch Anlagen der Kirchengemeinden aufbringen zu lassen. Denn alle solche Anlagen werden mit Widerwillen entrichtet, und man würde dadurch im Volke nur neue und noch stärkere Abneigung wider die Geistlichen hervorrufen; abgesehen davon, daß diese Anlagen viel mit Kosten zu kämpfen haben und besondere Einnahmen und Regiekosten in großer Menge nöthig machen würden. Ebenso wenig kann eine allgemeine lediglich zur Fixirung der Geistlichen bestimmte Abgabe, etwa unter dem Namen Kirchensteuer, zum gewünschten Ziele führen. Denn auch diese Steuer würde gleich vom Anfange an eine gehässige sein und namentlich von denen angefeindet werden, welche längere Zeit hindurch keinen Tauf-, Trauungs- und Begräbnissakt bedürfen. Daher bleibt nur der Weg übrig, die Entschädigung, insofern nicht die Einkünfte der unnützlich gewordenen und zu religiösen Zwecken bestimmten Domstifter sich herbeiziehen lassen, durch einen Zuschlag zu den allgemeinen Landessteuern zu bewirken, worauf die Geistlichen ihre zugetheilten Quoten direkt aus den Bezirkssteuereinnahmen erheben könnten. Auf diesem Wege werden alle besondern Regiekosten vermieden; für das Volk, welches die fraglichen Gebühren zu entrichten hat, macht es keinen Unterschied, ob es dieselben an die Geistlichen oder an die Steuereinnahmer abführt; für jeden Einzelnen wird es leichter sein, fortlaufend etwas Weniges, als auf einmal, z. B. für ein Begräbnis, eine größere Summe zu entrichten; die Geistlichen sind nicht mehr direkt an den Geldbeutel ihrer Parochianen gewiesen, und beide Theile werden hinfort nur gleiche Interessen haben und sich immer enger an einander anschließen. Man wende nicht ein, daß ein allgemeiner Zuschlag zu den Landessteuern unausführbar sei, weil die nicht-lutherischen Glaubensgenossen befreit bleiben müßten. Sie können gleichmäßig zugezogen werden, sobald ermittelt ist, wie viel jeder Kopf der lutherischen Bevölkerung durchschnittlich zur Entschädigung der lutherischen Geistlichen auf dem Steuerwege beitragen muß. Hiernach richtet sich der durchschnittliche Beitrag von jedem nicht-lutherischen Kopfe, und die hieraus sich ergebende Summe wird durch dieselbe Steuer aufgebracht, aber nach ihrer Einziehung an die nicht-lutherischen Gemeinden zur Verwendung für ihre Geistlichen oder an diese selbst ab-